

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Enkel soll erben, Sohn nur Nießbrauch, Pflichtteil erfüllt ?

30.12.2012 22:53

Preis: *****,00 €** Erbrecht



Mein Vater hat 5 Häuser zu vererben :

Die ersten beiden Häuser (Sahnestücke) erhalten Freundinnen von ihm.

Die drei anderen, z.T. sanierungsbedürftigen Häuser erhält mein 1 jähriger Sohn.

Ich soll bei den drei Häusern lediglich Nießbrauch bekommen. Weiteres ist testamentarisch nicht hinterlegt.

1. Unabhängig davon, das durch notwendige Sanierungen vom Nießbrauch lange Zeit nichts übrig bleibt, ist der Nießbrauch in der Erbmasse "meßbar" für meinen Pflichtteil ?
Oder habe ich weitere Pflichtteilsansprüche gegenüber Sohn/ Freundinnen, da der Nießbrauch keine Erbmasse an sich ist. Wird er überhaupt berücksichtigt ?

2. Wie schaut es bei notwendigen Renovierungen der Häuser aus, kann ich die Häuser dazu belasten/ spielen Banken da mit ?

3. Wer erhält die anderen Werte meines Vaters (ein kleines Boot, evtl. bleibt ein wenig Bargeld übrig).
Geht das an mich als gesetzlichen Erben, oder wird das unter den Erben aufgeteilt ?

Mein Vater will mir eigentlich nichts böses, er denkt er täte mir mit diesem Testament einen Gefallen, ich sehe das zurzeit noch etwas anders.

Im Voraus vielen Dank.

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

1. Der Nießbrauch hat auch einen Wert und ist zb bei Berechnung einer etwaigen anfallenden Erbschaftsteuer als kapitalisierter Wert der jährlichen Nutzung (§§ 13 - 15 BewG) zu berechnen. Die genaue Berchnung hängt von verschiedenen Faktoren wie zb Ihr Lebensalter oder Reinertrag ab. Sie müssen also vergleichen ob die Annahme der Erbschaft oder die Ausschlagung und Geltendmachung des Pflichtteils günstiger für Sie ist.
2. Die Kreditaufnahme wird schwierig, da Sie nicht Eigentümer der Grundstücke werden und die Belastung mit einem Kredit regelmäßig von der Zustimmung des Eigentümers abhängig ist.
3. Dies kann ich nicht eindeutig beantworten, da hier die Kenntnis des genauen Testaments wichtig ist. Ihr Vater kann eine Teilungsanordnung vorgenommen haben. Durch die Bestimmung einer Teilungsanordnung wird lediglich dem einzelnen Erben ein festgelegter Vermögensgegenstand fest zugewiesen. Der Begünstigte einer Teilungsanordnung wird nicht

alleiniger Eigentümer an der betreffenden Sache. Die Teilungsanordnung gibt ihm lediglich einen Auseinandersetzungsanspruch bezüglich des betreffenden Gegenstandes. Der favorisierte Erbe kann bei der Auseinsetzung die Inbesitznahme des ihm zugedachten Gegenstandes verlangen. Im Übrigen bilden die gesetzlichen Erben eine Erbengemeinschaft und die übrigen gebliebenen Gegenstände fallen der Erbengemeinschaft zur gesamten Hand zu, mit der Folge, dass die Erbengemeinschaft auseinandergesetzt werden muss.
Wir vertreten Mandanten im Steuer-Miet- und Erbrecht bundesweit.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Hermes, Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Vielen Dank.
Zu Punkt 3 :
Mein Vater hat in dem Testament nichts weiter geschrieben ausser dem oben angegebenen. Wer bekommt dann Barvermögen, Boot, bewegliche Werte ? Es gibt keine Teilungsanordnung, er hat zu den anderen Werten nichts geschrieben.

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Die übrigen Gegenstände wie Barvermögen fallen den gesetzlichen Erben zu.



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

